

# Merkblatt für Studienanfänger (\*\*)

aus der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten der EU sowie für internationale Bewerber mit deutschem

Reifezeugnis (Bildungsinländer) über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

## 1. Studiengang, der in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“ einbezogen ist:

ABSCHLUSS STAATSEXAMEN (nicht Lehramt)

**Zahnmedizin**

Für diesen Studiengang müssen Studienanfänger Ihre Bewerbung direkt an

**hochschulstart.de**  
**44128 DORTMUND**

richten. Nähere Informationen über die Bewerbung bei hochschulstart.de finden Sie im Internet unter <http://www.hochschulstart.de/> oder im hochschulstart-Magazin. Das hochschulstart-Magazin liegt bei den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit, Gymnasien, Studienberatungsstellen und Studierendensekretariaten der Hochschulen aus. Die Zusendung des hochschulstart-Magazins durch die Universität Freiburg kann aus Kostengründen leider nicht erfolgen.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Januar 2012. Informationen zum Auswahlverfahren in den hochschulstart.de-Studiengängen finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.uni-freiburg.de/go/hochschulstart>.

## 2. Studiengang, der nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist, für den jedoch hochschuleigene Zulassungsbeschränkungen bestehen und in dem deshalb eine Aufnahmeprüfung und ein Auswahlverfahren stattfindet (Verfahren siehe Ziffer 18):

ABSCHLUSS STAATSEXAMEN LEHRAMT AN GYMNASIEN (siehe Hinweis Ziffer 7)

**Englisch** (HF) (siehe Hinweis zum schriftlichen Test auf Seite 5)

## 3. Studiengänge, in denen eine Aufnahmeprüfung stattfindet (Verfahren siehe Ziffer 18):

a) ABSCHLUSS STAATSEXAMEN LEHRAMT AN GYMNASIEN (siehe Hinweis Ziffer 7)

**Englisch** (BF) (siehe Hinweis zum schriftlichen Test auf Seite 5)

b) ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS (B.A.) (siehe Hinweis Ziffer 9)

**English and American Studies** (nur NF) (siehe Hinweis zum schriftlichen Test auf Seite 5)

## 4. Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen:

a) ABSCHLUSS STAATSEXAMEN LEHRAMT AN GYMNASIEN (siehe Hinweis Ziffer 7)

**Griechisch** **Latein**  
**Katholische Theologie**

b) ABSCHLUSS MAGISTER THEOLOGIAE (siehe Hinweis Ziffer 8)

**Katholische Theologie**

c) ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS (B.A.) (siehe Hinweise Ziffern 8 und 9)

<b>Katholische Theologie:</b> Biblische und Historische Theologie	(nur NF)	<b>Neuere deutsche Literatur</b>	(nur NF)
<b>Katholische Theologie:</b> Praktische Theologie	(nur NF)	<b>Skandinavistik</b>	(nur NF)
<b>Katholische Theologie:</b> Systematische Theologie und Theologiegeschichte	(nur NF)	<b>Katholisch-Theologische Studien</b>	(nur HF)

d) ABSCHLUSS KIRCHLICHES EXAMEN

**Katholische Theologie**

### Erläuterungen

BF = Beifach, HF = Hauptfach, NF = Nebenfach

(\*\*) Alle Personenbegriffe in diesem Merkblatt beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer

Bewerbungen für Studiengänge zu Ziffern 2 bis 4 sind direkt zu richten an die

**Universität Freiburg  
Service Center Studium  
Studierendensekretariat  
Postfach  
79085 Freiburg.**

Die übersandten Bewerbungsunterlagen müssen ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis **spätestens 15.01.2012 (Ausschlussfrist bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen, Ziffern 2 und 3)** bei der Universität eingegangen sein. Es wird nur **ein Antrag** berücksichtigt. Sofern Sie mehrere Anträge einreichen, gilt nur der Antrag, der zuletzt fristgerecht beim Studierendensekretariat der Universität eingegangen ist. Dem Antrag sind außerdem für den Versand des Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheides die erforderlichen Portoauslagen in Form von Briefmarken **im Wert von 0,55 Euro** beizufügen. Sofern Sie in Ihrer Bewerbung eine E-Mailadresse angegeben haben, erfolgt eine Bewerbungsbestätigung **ausschließlich** über das Online-Bewerberportal. Ansonsten können Sie für eine Bewerbungsbestätigung dem Anschreiben eine an Sie adressierte und ausreichend frankierte Postkarte (kein Briefumschlag) beifügen.

**Achtung: Nachträgliche Bestätigungen werden nicht ausgestellt.**

**Hinweis:** Für Studiengänge **ohne** Zulassungsbeschränkungen (siehe Ziffer 4) können Sie sich bis zum 13. April 2012 bewerben oder direkt im Studierendensekretariat ab Februar 2012 bis zum 13. April 2012 einschreiben.

**Die Onlinebewerbung finden Sie im Internet unter folgender Adresse:** <http://www.uni-freiburg.de/go/onlinebewerbung>.

## 5. Wahl des Studiengangs bzw. der Studiengangkombination

Die an der Universität Freiburg vorhandenen Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten finden Sie im Internet unter <http://www.uni-freiburg.de/go/studienfaecher>.

Prüfen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Antrages, ob die von Ihnen gewünschte Studiengangkombination (Fächerkombination) auch nach den in Baden-Württemberg geltenden Prüfungsordnungen möglich ist (siehe Ziffer 6).

Bitte beachten Sie, dass eine Einschreibung nur in eine **vollständige** Studiengangkombination möglich ist. Eine Teileinschreibung ist nicht möglich.

## 6. Informationen über mögliche Fächerverbindungen bei Studiengangkombinationen

### I. ABSCHLUSS STAATSEXAMEN HÖHERES LEHRAMT

Das Lehramtsstudium erfordert die Immatrikulation in 2 Hauptfächern

Es können folgende Fächer gewählt werden:

Biologie	Geologie (BF)	Mathematik
Chemie	Geschichte	Norwegisch (BF)
Dänisch (BF)	Griechisch	Philosophie/Ethik (HF)
Deutsch	Griechisch-römische Archäologie (BF)	Physik
Englisch	Informatik (HF)	Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (HF)
Erziehungswissenschaft (HF)	Italienisch	Schwedisch (BF)
Französisch	Katholische Theologie	Spanisch
Geographie	Latein	Sport

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden.

Einschränkungen bei der Fächerwahl gelten für Bewerber, die in **Baden-Württemberg** zum Vorbereitungsdienst zugelassen oder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden wollen:

Die Kombination von Katholischer Theologie mit Philosophie/Ethik ist nur zusammen mit einem dritten Fach zulässig.

Das Fach Erziehungswissenschaft kann nur im Rahmen einer Drei-Fächer-Kombination studiert werden.

### II. STUDIENABSCHLUSS STAATSEXAMEN (**NICHT** LEHRAMT):

Für den Abschluss des Studiums mit dem Staatsexamen ist die Immatrikulation in einem Hauptfach erforderlich.

### III. STUDIENABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS (B.A.)

Hierfür ist die Immatrikulation in 1 Hauptfach und 1 Nebenfach erforderlich.

**Ausnahme:** Für den Abschluss Bachelor of Arts im Fach Katholisch-Theologische Studien ist nur die Immatrikulation in diesem Hauptfach erforderlich.

IV: **STUDIENABSCHLUSS BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)**

Für den Abschluss des Studiums mit dem Bachelor of Science ist die Immatrikulation in einem Hauptfach erforderlich.

**Ausnahmen:** Für den Abschluss Bachelor of Science in den Fächern *Geographie, Umweltnaturwissenschaften* und *Waldwirtschaft und Umwelt* ist die Immatrikulation in 1 Hauptfach und 1 Nebenfach erforderlich.

V: **STUDIENABSCHLUSS MAGISTER**

Für den Abschluss des Studiums im Magister Theologiae Katholische Theologie ist nur die Immatrikulation in diesem Hauptfach erforderlich.

VI. **STUDIENABSCHLUSS MASTER**

Die Bewerbungs- und Einschreibungsmodalitäten für einen Masterstudiengang werden von den einzelnen Fachbereichen geregelt. Bitte wenden Sie sich an die einzelnen Fachstudienberater. Nähere Informationen zu den angebotenen Masterstudiengängen finden Sie unter <http://www.uni-freiburg.de/go/master> sowie unter <http://www.uni-freiburg.de/go/studienfaecher>.

VII.: Weitere Informationen zum B.A.-Studiengang erhalten Sie unter

<http://www.geko.uni-freiburg.de/studium/ba.php>.

## 7. Hinweise für Bewerber für den Abschluss Staatsexamen Lehramt an Gymnasien

Wenn Sie Ihr Lehramtsstudium zum Sommersemester 2012 aufnehmen, werden Sie in der modularisierten Form studieren. Für Sie gilt dann die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I).

Voraussetzung für eine Zulassung ist die Teilnahme an einem **Orientierungstest** (<http://www.bw-cct.de/selbsttest.php>). Bitte fügen Sie das entsprechende Bestätigungsformular dem Antrag auf Zulassung bei. Sofern das Bestätigungsformular zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, müssen Sie die Bestätigung über die Teilnahme am Orientierungstest spätestens zur Einschreibung vorlegen.

Die Absolvierung eines **zweiwöchigen Orientierungspraktikums**, das nicht an der eigenen Heimatschule abgeleistet werden darf, ist eine Einschreibevoraussetzung. Sofern Sie bis zur Einschreibung das zweiwöchige Orientierungspraktikum noch nicht absolviert haben, müssen Sie das Bescheinigungsformular (<https://www.zlb.uni-freiburg.de/aktuell/dateien/091130orientpraktformular.pdf>) über das Orientierungspraktikum spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters beim Studierendensekretariat nachreichen.

Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem WS 2010/2011 begonnen haben, können ihre Prüfung grundsätzlich noch bis 2016 nach der Wissenschaftliche Prüfungsordnung WPO 2001 ablegen. (Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung - WPO 2001)). Dies gilt auch dann, wenn Sie ein Fach wechseln oder zusätzlich studieren werden.

## 8. Studienorientierungsverfahren für die Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Magister Theologiae und Kirchliches Examen

Voraussetzung für eine Zulassung ist die Teilnahme an einem **Studienorientierungsverfahren**. Bitte fügen Sie das entsprechende Bestätigungsformular dem Antrag auf Zulassung bei. Sofern das Bestätigungsformular zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, müssen Sie die Bestätigung über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren spätestens zur Einschreibung vorlegen.

Weitere Informationen zum Studienorientierungsverfahren finden Sie im Internet unter: <http://www.uni-freiburg.de/go/studienorientierungsverfahren>.

## 9. Hinweis für Bewerber des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Eine Bewerbung für ein Nebenfach des Studienganges Bachelor of Arts zum Sommersemester 2012 ist nur für bereits eingeschriebene Bewerber im Rahmen eines Fachwechsels oder für Bewerber in ein höheres Fachsemester in einem Bachelor Hauptfach möglich. Eine Einschreibung nur im Nebenfach ist ausgeschlossen.

## 10. Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben und ein ausländisches Abitur besitzen, müssen Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen. Die Bescheinigung über die Anerkennung benötigen Sie auch, wenn Sie ein International Baccalaureate besitzen. Sie erhalten diese Bescheinigung beim Kultusministerium des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Falls Sie zur Zeit der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, müssen Sie die Anerkennung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart beantragen. Sollten Sie zur Zeit der Antragsstellung Ihren Wohnsitz im Ausland haben oder das Kultusministerium Ihres Bundeslandes nicht zuständig sein, müssen Sie die Anerkennung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart beantragen. In diesen Fällen müssen Sie dem Regierungspräsidium

Stuttgart nachweisen, dass Sie sich bei der Universität Freiburg bewerben möchten. Führen Sie zu diesem Zweck die Online-Bewerbung der Universität Freiburg aus und fügen Ihrem Antrag auf Anerkennung an das Regierungspräsidium Stuttgart eine Kopie des Antrages auf Zulassung bei der Universität Freiburg bei (Diesen Antrag auf Zulassung mit Ihrer Bewerbernummer können Sie im Rahmen der Onlinebewerbung ausdrucken).

Wollen Sie sich für ein Studienfach mit Zulassungsbeschränkungen (siehe Ziffern 2 und 3) bewerben, müssen Sie bei den vorgenannten Stellen **zusätzlich die Festsetzung der Durchschnittsnote** beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsbescheid einschließlich der festgesetzten Durchschnittsnote **bis spätestens 15.01.2012** bei der Universität Freiburg eingegangen sein muss.

Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, die **Hochschulzugangsprüfung** jedoch bereits **erfolgreich bestanden haben**, müssen die amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung spätestens bei der Immatrikulation vorlegen. **Diese Bewerber nehmen am Zulassungsverfahren der Universität dann teil, wenn sie ein vorläufiges Zeugnis (einschließlich der Festsetzung der Durchschnittsnote) von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 15.01.2012 vorlegen können.**

Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen und eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **11. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für internationale Bewerber aus den Staaten der EU ohne deutsches Reifezeugnis**

Internationale Bewerber aus den Staaten der EU ohne deutsches Reifezeugnis müssen der Bewerbung Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse beifügen (<http://www.uni-freiburg.de/go/individuell>). Die Deutschkenntnisse können durch folgende Sprachzeugnisse nachgewiesen werden: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Ergebnis 2 oder 3), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, TDN 4 oder 5), Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (C1) – Stufe II, Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) bzw. Kleines oder Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts. Sofern diese Zeugnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, kann ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 vorgelegt werden. In diesem Fall muss eines der oben genannten Sprachzeugnisse zur Einschreibung vorgelegt werden. In Freiburg wird die DSH im März angeboten. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf € 150. Nähere Informationen dazu bekommen Sie beim Sprachlehrinstitut unter <http://www.sli.uni-freiburg.de>.

#### **12. Studienfachliche Beratung für Fachwechsler gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 5 Landeshochschulgesetz**

Wenn Sie bereits an einer Hochschule eingeschrieben sind bzw. waren und Ihren Studiengang (Ihr Studienfach) bzw. Ihre Studiengangkombination (Ihre Fächerkombination) **nach dem 3. Fachsemester** wechseln wollen, müssen Sie **vor der Immatrikulation** in dem neuen Fach bzw. in den neuen Fächern an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern Sie eine Zulassung für das 1. Fachsemester erhalten.

Der Zulassungsbescheid ergeht in diesen Fällen mit der Auflage, dass die Immatrikulation nur vollzogen werden kann, wenn Sie bei der Immatrikulation eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an der Beratung vorlegen.

#### **13. Hinweise für Studien- bzw. Fachwechsler**

Sind Sie bereits an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert und wollen Ihren Studiengang oder Ihre Studiengangkombination ganz oder teilweise ändern, müssen Sie sich für die "**neuen Fächer**" nur dann bewerben, wenn sie zulassungsbeschränkt sind. Bei nicht zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt der Fachwechsel im Rahmen der Rückmeldung zum Sommersemester 2012 (vom 15.01.-15.02.2012).

#### **14. Bescheide**

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden **Anfang Februar 2012** versandt. Die Einschreibungsfrist dauert bis zum 02.03.2012. Die genauen Fristen werden im Zulassungsbescheid festgelegt. **Geben Sie daher im Bewerbungsantrag unbedingt eine Anschrift an, unter der Sie im Februar 2012 zu erreichen sind.**

#### **15. Soziale Einrichtungen**

Zuständig für die Zimmervermittlung einschließlich der Studentenwohnheime und für alle Fragen der Studienförderung (BAföG usw.) ist das Studentenwerk, Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg (Tel.Nr. 0761/2101-200).

## 16. Termine

Beginn des Sommersemesters:	01.04.2012	Beginn der Vorlesungen:	23.04.2012
Ende des Sommersemesters:	30.09.2012	Ende der Vorlesungen:	28.07.2012

## 17. Verfahrensablauf

Sie können einen Hauptantrag und bis zu zwei Hilfsanträge stellen. Werden in den **Hilfsanträgen** Studienfächer genannt, die zulassungsbeschränkt sind, ist zu beachten, dass hier nur dann eine Zulassung erfolgen kann, wenn bereits alle Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, zugelassen sind. Da die Zahl der Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Regel so hoch ist, dass nicht einmal alle Hauptantragsbewerber zugelassen werden können, bestehen bei Nennung eines zulassungsbeschränkten Studiengangs im Hilfsantrag nur geringe Zulassungschancen.

## **Beschreibung des Verfahrens über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Fächern (nur für Fächer Ziffern 2 und 3)**

## 18. Vergabe der Studienplätze

**Im Studiengang nach Ziffer 2 werden die Studienplätze zu 100 % im Rahmen einer Aufnahmeprüfung und eines Auswahlverfahrens vergeben.**

Im Studiengang Englisch Lehramt (Hauptfach) werden die Studienplätze zu 100% im Rahmen einer **Aufnahmeprüfung** vergeben. Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein **Auswahlverfahren** statt. In diesem Fall werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Englisch Lehramt (Hauptfach) wie folgt vergeben:

Von der Gesamtquote werden bis zu 1% für Fälle „öffentliches Interesse – Spitzensportler“, 2% für Zweitstudienbewerber, 5% für Fälle außergewöhnlicher Härte und 8% für internationale Bewerber reserviert. Die restlichen Studienplätze werden zu 90% nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten **Auswahlverfahrens** (Leistung) und im Übrigen nach der Wartezeit (Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife/Abitur) vergeben. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen des **Auswahlverfahrens** (Leistung) werden hierbei die Ergebnisse der **Aufnahmeprüfung** herangezogen. **Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.**

Werden Anträge auf Vorwegauswahl (siehe Ziffer 21) gestellt und berücksichtigt, so sind diese Studienplätze zu Lasten der Quoten "Leistung" und "Wartezeit" vorrangig zu vergeben.

**In den Studiengängen nach Ziffer 3 werden die Studienplätze zu 100% im Rahmen einer Aufnahmeprüfung vergeben.**

### **Hinweis zum schriftlichen Test im Rahmen der Aufnahmeprüfungen in den Studiengängen Englisch Lehramt (Haupt- und Beifach) und English and American Studies (Nebenfach)**

Im Rahmen der Aufnahmeprüfungen findet in den Studiengängen Englisch Lehramt (Haupt- und Beifach) und English and American Studies Bachelor of Arts (Nebenfach) **im Zeitraum vom 26.01.2012 bis 27.01.2012 ein schriftlicher Test statt. Eine Anmeldung zu diesem Test beim Englischen Seminar der Universität ist erforderlich. Weitere Informationen auch zur Anmeldefrist erhalten Sie auf folgender Webseite:**

<http://www.anglistik.uni-freiburg.de/studieninteressierte/bewerbung>.

Weitere Informationen zu den Zulassungsverfahren entnehmen Sie bitte den Informationsblättern bei den Fakultäten/Studienfachberatungen. Diese Informationsblätter finden Sie auch im Internet unter: <http://www.uni-freiburg.de/go/auswahlverfahren>.

## 19. Berechnung der Wartezeit

Bei der Auswahl nach der Wartezeit wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung/des Abiturs verstrichen sind. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang.

Halbjahre sind die Zeiten vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres und vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Sommersemesters 2012 in vollem Umfang verstrichen sind.

Von der so errechneten Zahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen (negativ angerechnet), die der Bewerber ab Sommersemester 1976 als ordentlich immatrikulierter Studierender an einer Hochschule (auch Fachhochschule und Duale Hochschule) in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingeschrieben war. Dies gilt auch für Bewerber, die ab Sommersemester 1991 an einer Hochschule in den neuen Bundesländern immatrikuliert waren.

## 20. Bewerbungen für ein Zweitstudium

Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule (auch Fachhochschule und Duale Hochschule) im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, können in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur im Rahmen einer Quote von 2% der zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Studienganges zugelassen werden. **Für Studiengänge mit Aufnahmeprüfung (siehe Ziffer 2) ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung Voraussetzung.** Bei der Auswahl der Bewerber wird eine Messzahl zugrundegelegt, die sich aus dem Ergebnis des Erststudiums und der Bedeutung des Zweitstudiums im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ergibt. Es ist daher erforderlich, dass Sie dem Antrag eine Kopie des **Abschlusszeugnisses** des Erststudiums und eine **schriftliche Begründung** für das geplante Zweitstudium beifügen.

## 21. Vorwegauswahl

Studienbewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 GG (Grundwehrdienst/Zivildienst) erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstpflicht auf Zeit bis zur Dauer von 3 Jahren übernommen haben (hierzu zählt auch der freiwillige Wehrdienst und der Bundesfreiwilligen Dienst) oder
2. eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren betreut oder gepflegt haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang **vorweg ausgewählt**, wenn sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes oder der Pflgetätigkeit von der **Universität Freiburg** oder von **hochschulstart.de** bzw. der **ZVS an der Universität Freiburg** in diesem Studiengang zugelassen waren und den Studienplatz aus den vorgenannten Gründen nicht annehmen konnten. Dem Antrag sind eine Dienstzeitbescheinigung und eine Kopie des damaligen Zulassungsbescheides beizufügen.

## 22. Härtefälle und Nachteilsausgleich

Die im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an solche Bewerber vergeben, bei denen die Ablehnung des Zulassungsantrages mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. In der Regel können nur solche Gründe anerkannt werden, die in der Person des Antragsstellers liegen.

Anträge auf Verbesserung der Wartezeit können gestellt werden, wenn die Bewerber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Wartezeit zu erreichen.

Anträge auf bevorzugte Zulassung im Rahmen der Quote „öffentliches Interesse – Spitzensportler“ können nur von Bewerbern gestellt werden, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören und an den Studienort Freiburg gebunden sind.

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare auf Anerkennung als Härtefall, Verbesserung der Wartezeit bzw. bevorzugte Zulassung im Rahmen der Quote „öffentliches Interesse – Spitzensportler“ finden Sie im Internet unter <http://www.uni-freiburg.de/go/nachteilsausgleich>.

Die Anträge müssen mit den übrigen Unterlagen bis spätestens zum 15.01.2012 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

## 23. Nachrückverfahren

Zunächst wird im Hauptverfahren nur über die Hauptanträge entschieden. Danach noch freigebliebene Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. Falls Sie also im Hauptverfahren nicht zugelassen wurden, wird im 1. Nachrückverfahren erneut geprüft, ob Sie in dem **ersten** Stelle (Hauptantrag) genannten Studiengang zugelassen werden können. Ist dies wiederum nicht möglich, wird geprüft, ob eine Zulassung gemäß einem der Hilfsanträge möglich ist. Im Falle einer Zulassung in einem dieser Studiengänge nehmen Sie an den weiteren Nachrückverfahren nicht mehr teil. **Sofern Sie also an allen Nachrückverfahren mit dem Studiengang des Hauptantrags teilnehmen wollen, dürfen Sie keine Hilfsanträge stellen.**